

## Städtebaulicher Vertrag

Zwischen

Der Verbandsgemeinde Adenau

vertreten durch

Herrn ~~Verbandsvorsteher~~ Hermann-Josef Romes, Kirchstraße 15, 53518 Adenau  
Bürgermeister

und

der Nürburgring GmbH

vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Hauptgeschäftsführer

Herrn Dr. Walter Kafitz, Otto-Flimm-Straße, 53520 Nürburg

wird folgende Vereinbarung über freiwillige Lärmschutzmaßnahmen an der Nordschleife Nürburgring geschlossen:

### § 1 Vertragsgegenstand

In beiderseitigen Einverständnis wird die Nürburgring GmbH die unten benannten freiwilligen Lärmschutzmaßnahmen durchführen und sagt diese der Verbandsgemeinde Adenau verbindlich zu. Davon unberührt bleibt die Nachträgliche Anordnung zur Nordschleife, die durch die SGD Nord erlassen wird.

### § 2 Lärmschutzmaßnahmen

#### Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten der Nordschleife werden wie folgt freiwillig beschränkt (die Definition der Kern- und Randzeiten entspricht den Vorgaben der Nachträglichen Anordnung der SGD Nord):
  - 1.1 An Wochenenden und Feiertagen endet die Kernbetriebszeit der Nordschleife um 19.00 Uhr abends.
  - 1.2. Morgens vor 8.00 Uhr sowie abends nach 19.00 Uhr findet an Wochenenden und Feiertagen keine Randzeitnutzung statt.
  - 1.3. In den Monaten Juni bis August endet die Randzeitnutzung wochentags abends um 20.30 Uhr.
  - 1.4. Innerhalb der Randzeiten dürfen wochentags an bis zu 20 Tagen im Jahr morgens (7.00 bis 8.00 Uhr) und an bis zu 20 Tagen im Jahr abends (19.30 bis 20.30 Uhr) schnelle Runden rund um die Nordschleife gefahren werden. Die Verbandsgemeinde Adenau sowie die Bürgermeister der betroffenen

Ortsgemeinden (Adenau, Meuspath, Herresbach, Nürburg, Quiddelbach) werden kurzfristig bei Bekanntwerden der Ausnahmenutzungen darüber informiert.

1.5. Darüber hinaus ist an allen anderen Tagen nur das sektionale Befahren der Nordschleife im Rahmen von Film- und Fotoaufnahmen zulässig, wobei mit gemäßigttem Tempo (< 100 km/h) zu dem gewünschten Streckenabschnitt gefahren wird, um dort schneller zu fahren.

Die für das schnelle Befahren zugelassenen Streckenabschnitte liegen nicht - im Bereich der Ortslagen Adenau, Meuspath, Nürburg, Quiddelbach.

1.6. Rennveranstaltungen dürfen – mit Ausnahme von bis zu 10 Tagen im Jahr - innerhalb der Kernzeit nur bis 18.00 Uhr andauern. Danach ist lediglich eine gewerbliche Nutzung zulässig.

### Lärminderungsplanung

Für Rennveranstaltungen nach DMSB-Sportrecht ist eine maximale Schalleistung für Rennfahrzeuge von 135 dB(A) einzuhalten. Die Nürburgring GmbH wird Rennveranstalter vertraglich dazu verpflichten, dass Fahrzeuge, die diesen Wert überschreiten, vom Befahren der Nordschleife noch während des Rennens auszuschließen sind.

Die Nürburgring GmbH wird zur Saison 2011 einschränkende Lärmgrenzwerte für den Industriepool sowie für Touristenfahrten verbindlich vorschreiben, überprüfen und durchsetzen. Hierbei werden Vorbeifahrtlärmpegel zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der Oldtimer und Youngtimer wird sich die Nürburgring GmbH bemühen, durch den DMSB Lärmgrenzwerte festlegen zu lassen.

### Gesamtlärmemission

Mittelfristiges Ziel ist es, die Gesamtlärmemission beim Jahresdurchschnittspegel in den nächsten Jahren durch Maßnahmen an den Lärmquellen deutlich zu vermindern (Zielgröße 3 dB)

### § 3 Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt ab 1.1.2011 in Kraft. Sie wird ungültig, wenn die Nachträgliche Anordnung der SGD zur Nordschleife nicht erteilt wird oder außer Kraft tritt bzw. durch eine neue Nachträgliche Anordnung mit zusätzlichen einschränkenden Auflagen ersetzt oder ergänzt wird.

## § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt.

Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

53520 Nürburg, den 26.11.09  
Für die Nürburgring GmbH



(Dr. Kafitz)

- Hauptgeschäftsführer -  
(vorbehaltlich Zustimmung des Aufsichtsrats)

53518 Adenau, den 02.12.2009  
Für die Verbandsgemeinde Adenau



(Romes)

~~Verbandsvorsteher~~  
Bürgermeister

Nürburgring GmbH, D-53520 Nürburg/Eifel

Verbandsgemeindeverwaltung Adenau  
Herrn Bürgermeister Romes  
Kirchstr. 15  
53518 Adenau

Vorab per Fax: 02691/305 494



Nürburg 14.01.2010 Unser Zeichen: Ko/Kr Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom:

## Städtebaulicher Vertrag

Sehr geehrter Herr Romes,

gerne bestätigen wir Ihnen auch auf diesem Weg noch einmal, dass der Städtebauliche Vertrag zu den ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen für die Nordschleife zwischen der Verbandsgemeinde Adenau und der Nürburgring GmbH vom Aufsichtsrat der Nürburgring GmbH genehmigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Nürburgring GmbH

Hans-Joachim Koch  
Geschäftsführer

**Nürburgring GmbH**  
Mitglied der Association  
Internationale des  
Circuits Permanents

Otto-Flimm-Straße  
53520 Nürburg/Eifel  
Germany

T +49 (0) 2691 302 0  
F +49 (0) 2691 302 155

info@nuerburgring.de  
www.nuerburgring.de

Gesellschafter:  
Land Rheinland-Pfalz  
Landkreis Ahrweiler

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Ernst Schwanhold

Geschäftsführer:  
Hans-Joachim Koch

Kreissparkasse Ahrweiler  
BLZ 577 513 10  
Konto 101 832

Swiftcode: MALADE51AHR  
IBAN: DE 90 5775 1310 0000 101 832

USt-IdNr.: DE 1492 69956

HRB 10234  
Amtsgericht Koblenz

Zertifiziertes und geprüftes  
Umweltmanagement:  
EMAS-Register-Nr. D-141-00029

